

HEGA 12/13 - 03 - Geschäftsanweisung zur Förderung der Teilhabe am Arbeitsleben (GA Reha)

Geschäftszeichen: MI 13 – 5390 / 6530

Gültig ab: 20.12.2013

Gültig bis: 19.08.2018

SGB II: -

SGB III: Weisung

Aufhebung von Regelungen: HEGA 02/12 - 03 - Anlage 1

Zusammenfassung:

Die GA Reha (SGB IX) ist unter Berücksichtigung der Rechtsprechung zur Kostenübernahme von Kommunikationshilfen für den Berufsschulunterricht. Außerdem sind die Regelungen zum Persönlichen Budget (Notwendigkeit einer Trägerzulassung nach § 176 SGB III, Beteiligung des Sozialhilfeträgers), zur Dauer von Leistungen der Arbeitsassistenz sowie zur Unterstützten Beschäftigung ergänzt worden.

- [1. Ausgangssituation](#)
- [2. Auftrag und Ziel](#)
- [3. Einzelaufträge](#)

1. Ausgangssituation

Die Rechtsprechung erfordert eine Anpassung der GA Reha. Außerdem werden Regelungen zur Notwendigkeit der Trägerzulassung nach § 176 SGB III sowie zur Beteiligung des Sozialhilfeträgers bei einer Leistungsausführung im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX sowie klarstellende Regelungen zur Gewährung eines Eingliederungszuschusses nach Abschluss einer InbeQ bekanntgegeben.

2. Auftrag und Ziel

Kosten für Kommunikationshilfen für den Berufsschulunterricht sind nach Entscheidungen des Bundessozialgerichts (BSG-Urteil vom 04.06.2013, Az. B 11 Al 8/12 R) und des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG-Urteil vom 10.01.2013, Az. 5 C 24.11) im Rahmen der sonstigen Hilfen nach § 33 Abs. 3 Nr. 6 SGB IX zu übernehmen. Zur Umsetzung dieser Rechtsprechung wurde die GA Reha (SGB IX) entsprechend ergänzt (GA 33.6.1).

Noch anhängige Anträge sind auf dieser Grundlage zu entscheiden und die noch anhängigen Erstattungsverfahren entsprechend abzuwickeln.

Weitere Änderungen der GA Reha (SGB IX) betreffen folgende Punkte:

- Bei einer Leistungsausführung von Leistungen für das Eingangsverfahren und den Berufsbildungsbereich im Rahmen des Persönlichen Budgets ist keine Beteiligung des Fachausschusses möglich; eine angemessene Beteiligung des Trägers der Sozialhilfe ist auch in diesen Fällen vorzusehen. – GA 17.2.3 Abs. 3
- Das grundsätzliche Erfordernis einer Trägerzulassung besteht auch bei einer Leistungsausführung im Rahmen des Persönlichen Budgets nach § 17 SGB IX. – GA 17.2.2 Abs. 4 und 5.
- Leistungen einer notwendigen Arbeitsassistenz können im Rahmen der 3jährigen Gesamtförderdauer auch bei unterschiedlichen Arbeitgebern in Anspruch genommen werden. - GA 33.8.4 Abs. 2
- Durch das Inkrafttreten der Gemeinsamen Empfehlung „Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 38 SGB IX“ – als Anlage beigefügt – ergeben sich keine Auswirkungen auf die GA zu § 38 SGB IX. – GA 38.0.2
- Klarstellender Hinweis, dass die Entscheidung über den Eingliederungszuschuss bei Arbeitsaufnahme nach Abschluss der individuellen Qualifizierung einzelfallbezogen zu entscheiden ist. - GA 38a.4.1

Die GA-Reha sind in der aktualisierten Fassung als Anlage beigefügt.

3. Einzelaufträge

Die Regionaldirektionen

- stellen die Umsetzung der Geschäftsanweisung durch die Agenturen für Arbeit und Operativen Services in ihrem Zuständigkeitsbereich sicher.

Die Agenturen für Arbeit und Operativen Services

- wenden die Geschäftsanweisung entsprechend an.

Gez. Unterschrift

Anlagen

1. [GA Reha \(SGB IX\)](#)
2. [Gemeinsame Empfehlung über die Beteiligung der Bundesagentur für Arbeit nach § 38 SGB IX](#)